

## **Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten**

(vom 19. Juli 2005, in der Fassung vom 18. September 2012/  
5. Juni 2013)

### **1. Zwei unterschiedliche Abzüge ab Steuerperiode 2005**

Ab der Steuerperiode 2005 ist zu unterscheiden zwischen

- dem **Abzug der Krankheits- und Unfallkosten** (siehe Ziffer 2 dieses Merkblattes)
- und dem **Abzug der behinderungsbedingten Kosten** (siehe Ziffer 3 dieses Merkblattes).

Die beiden Abzüge unterscheiden sich insoweit, als Krankheits- und Unfallkosten nur abgezogen werden können, soweit sie einen **Selbstbehalt** von fünf Prozent des Nettoeinkommens gemäss Ziffer 21 der Steuererklärung übersteigen. Für den Abzug der behinderungsbedingten Kosten besteht kein solcher Selbstbehalt.

Zur **Deklaration der Abzüge** siehe Ziffer 4 dieses Merkblattes.

### **2. Abzug der Krankheits- und Unfallkosten**

#### **a) Gesetzliche Regelungen**

Nach dem zürcherischen Steuergesetz (StG) können von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden: die **Krankheits- und Unfallkosten** des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, **soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Reineinkommens**, d.h. der um die Aufwendungen (§§ 26–31 StG) verminderten steuerbaren Einkünfte **übersteigen** (§ 32 lit. a StG).

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht eine analoge Regelung vor.

#### **b) Abzugsfähige Krankheits- und Unfallkosten**

Zu den Krankheits- und Unfallkosten gehören Auslagen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit.

**Abzugsfähig** sind Auslagen insbesondere für:

- Arzt und vom Arzt verordnete Medikamente
- Zahnarzt
- Pflegepersonal (entgeltliche Leistungen von Drittpersonen)
- Aufenthalt in Spitälern und Heilstätten etc.
- Ärztlich verordnete Therapien, Kuraufenthalte etc.
- Medizinische Apparate, Korrekturgläser etc.

Von diesen Kosten sind **Vergütungen Dritter** (Krankenkasse, Versicherungen etc.) sowie allfällige Anteile für **Lebenshaltungskosten** (Kosten, die auch ohne Krankheit oder Unfall angefallen wären) abzuziehen.

Bei einer ärztlich angeordneten **Diät** oder **Spezialnahrung** können die **Mehrkosten** abgezogen werden. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Mehrkosten kann bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von Fr. 2500.– geltend gemacht werden (z.B. bei Zöliakie).

**Nicht abzugsfähig** sind Auslagen für:

- Präventivmassnahmen (z.B. Fitness-Center)
- Schlankheitskuren und Wellnessbehandlungen
- Eigene Pflegeleistungen
- Akupunktur und andere naturheilärztliche Behandlungen, sofern nicht verordnet
- Fahrkosten zum Arzt, Zahnarzt, Spital etc. Vorbehalten bleiben:
  - Auslagen für Ambulanzen oder Fahrten zu auswärtigen Kuren oder Therapien;
  - Fälle, in denen wegen einer Krankheit oder eines Unfalls die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder des Privatwagens als unzumutbar erscheint.
- Schönheitsbehandlungen oder -operationen
- Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung (z.B. Psychoanalysen).

Liegt bei einem Aufenthalt in einem **Alters- und Pflegeheim** keine Behinderung im Sinne des Abzugs der behinderungsbedingten Kosten vor (siehe dazu Ziffer 3/b), so können im Rahmen des Abzugs der Krankheits- und Unfallkosten die Kosten für Pflege- und medizinische Leistungen, Hilfsmittel, Pflegeartikel etc. geltend gemacht werden.

## 3. Abzug der behinderungsbedingten Kosten

### a) Gesetzliche Regelungen

Nach dem zürcherischen Steuergesetz können von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden: die **behinderungsbedingten Kosten** des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen **mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002**, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt (§ 31 Abs. 1 lit. i StG).

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht eine analoge Regelung vor.

### b) Personen mit Behinderungen

Eine **Behinderung** im vorliegenden Sinne setzt eine schwere und voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung voraus, die es «erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben» (Art. 2 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes).

Als **Personen mit Behinderungen**, bei denen behinderungsbedingte Kosten anfallen, gelten im Wesentlichen:

- Bezüger von **Hilflosenentschädigungen** auf Grund der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Unfallversicherung (UVG) und die Militärversicherung (MVG)
- Bezüger von Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes über die **Invalidenversicherung** (IVG)
- Bezüger von **Hilfsmitteln** auf Grund der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Unfallversicherung (UVG) und die Militärversicherung (MVG)
- **Heimbewohner und Spitex-Patienten**, bei denen ein täglicher Pflege- und Betreuungsaufwand von 60 Minuten und mehr anfällt.

Im Kanton Zürich gelten Bewohner von **Alters- und Pflegeheimen** als Personen mit Behinderungen:

- im BESA-System (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) **ab BESA-Stufe 4<sup>1</sup>**;

- im RAI/RUG-System (Resident Assessment Instrument) ab Stufe 4 bzw. in allen Gruppen mit **Ausnahme** der RUG-Gruppen PA0, PA1, BA1 und PA2<sup>2</sup>.

In Fällen, in denen aufgrund der Einstufung nach dem Abrechnungssystem über die Pflegekosten unklar ist, ob ein täglicher Pflege- und Betreuungsaufwand von 60 Minuten und mehr anfällt, kann auch dann auf eine Behinderung geschlossen werden, wenn auf andere Art, z.B. über eine begründete Bestätigung der Pflegeeinrichtung, ein solcher Pflege- und Betreuungsaufwand nachgewiesen wird. Ein solcher Fall ist etwa denkbar, wenn ein täglicher Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten abgerechnet wird, jedoch nachgewiesen wird, dass der tägliche Aufwand unter Berücksichtigung der Pflege und Betreuung durch nahestehende Personen 60 Minuten und mehr beträgt<sup>3</sup>.

### c) Abzugsfähige behinderungsbedingte Kosten

**Abzugsfähig** sind **behinderungsbedingte Kosten** insbesondere für:

- Pflege, Betreuung, Begleitung, Gebärden- und Taubblindendolmetscher, Therapien, Blindenhunde
- Hilfe im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung (soweit die Auslagen den Abzug für Drittbetreuungskosten gemäss Ziffer 24.3 der Steuererklärung übersteigen)
- Transporte einschliesslich der Kosten für die behinderungsbedingte Abänderung eines Fahrzeugs
- Hilfsmittel, Pflegeartikel etc. einschliesslich spezieller Kleider oder Schuhe
- Anpassung einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist
- Privatschule, soweit der Besuch einer solchen Schule durch die Behinderung des Kindes bedingt ist

<sup>1</sup> Anpassung vom 5. Juni 2013. Gilt **ab 1. Januar 2013**. Auf dieses Datum hin wurde im Kanton Zürich bei BESA auf ein zwölfstufiges System umgestellt. Bis Ende 2012 galten Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ab BESA-Stufe 2 als Personen mit Behinderungen.

<sup>2</sup> Anpassung vom 5. Juni 2013. Gilt ebenfalls **ab 1. Januar 2013**. Auf dieses Datum hin wurde im Kanton Zürich auch im RAI/RUG-System auf ein zwölfstufiges System umgestellt. Bis Ende 2012 galten Bewohner von Alters- und Pflegeheimen im RAI/RUG-System in allen Gruppen mit Ausnahme der RUG-Gruppen PA0 (P00) und PAA (PA1) als Personen mit Behinderungen.

<sup>3</sup> Präzisierung vom 18. September 2012.

Diese Kosten können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie die **Vergütungen Dritter** (Leistungen der Krankenkasse oder von Versicherungen, Hilflosenentschädigungen etc.) sowie allfällige Anteile für **Lebenshaltungskosten** (Kosten, die auch ohne Behinderung angefallen wären) übersteigen.

Im Weiteren können die behinderungsbedingten Kosten abgezogen werden, die bei einem **Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim** anfallen (zur Frage, wann bei einem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim von einer Behindernung auszugehen ist, siehe Ziffer 3/b). Bei der Berechnung der abzugsfähigen Kosten ist von den **gesamten Kosten für Pension** (Unterkunft und Verpflegung) **und Pflege** auszugehen. Diese Kosten sind jedoch zu **kürzen**:

- um den Betrag, der ohne Behinderung für die **Lebenshaltungskosten** im eigenen Haushalt angefallen wäre. Im Kanton Zürich sind dafür **monatlich Fr. 2000.–** abzuziehen;
- ferner um die **Vergütungen für Pflegeleistungen (Pflegetaxen) nach KVG sowie die Hilflosenentschädigungen nach AHVG, IVG, UVG und MVG oder andere zweckgebundene Vergütungen Dritter.**

## d) Pauschalen

Anstelle des Abzugs der effektiven, selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades:  
Fr. 2500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades:  
Fr. 5000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades:  
Fr. 7500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.- können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

## 4. Zur Deklaration der Abzüge (Formulare und Steuererklärung)

Für den Abzug der Krankheits- und Unfallkosten ist das **Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»** (Vorderseite von StA Form. 370), für den Abzug der behinderungsbedingten Kosten das **Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»** (Rückseite von StA Form. 370) zu verwenden. In der **Steuererklärung** sind die behinderungsbedingten Kosten in Ziffer 16.4 und die Krankheits- und Unfallkosten in Ziffer 22.1 einzutragen.